## Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan

## STOCKACH / HARPFEN BA I ALLGEMEINES WOHNGEBIET (WA)



### FESTSETZUNGEN DURCH TEXT, HINWEISE UND EMPFEHLUNGEN, BEGRÜNDUNG

Gemeinde

Ortsteil

Landkreis

Regierungsbezirk

Markt Schwarzach

Schwarzach

Straubing-Bogen

Niederbayern





**23.01.2017** Seite 1 von 30

#### C. FESTSETZUNG DURCH TEXT

#### 1. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

(gem. §9 Abs. 1 BauGB)

ξī

#### 1.1 Art der baulichen Nutzung

(gem. §9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §1 BauNVO)

- 1.1.1 Allgemeines Wohngebiet (WA) nach §4 BauNVO
- 1.1.2 Anlagen für soziale Zwecke nach §4 Abs. 2 Nr. 3 BauNVO sind nicht zulässig
- 1.1.3 Die Ausnahmen (Tankstellen) nach §4 Abs. 3 Nr. 5 BauNVO sind nicht zulässig

#### 1.2 Maß der baulichen Nutzung

(gem. §9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §16 BauNVO)

- 1.2.1 Zulässig sind max. 2-geschossige Gebäude Gebäudehöhe siehe Ziffer 2.1.1
- 1.2.2 Grundflächenzahl (GRZ):

max. 0,30

1.2.3 Geschossflächenzahl (GFZ):

max. 0,60

1.2.4 Zahl der Wohneinheiten je Gebäude

max. 2

#### 1.3 Bauweise

(gem. §9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 22 BauNVO)

- 1.3.1 Die offene Bauweise ist festgesetzt
- 1.3.2 Zulässig sind Einzel- oder Doppelhäuser



#### 1.4 Überbaubare Grundstücksfläche

(gem. §9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB, § 23 BauNVO)

1.4.1 Soweit im Bebauungsplan nichts anderes festgesetzt wurde, sind die Abstandsflächen und Grenzabstände gem. Art. 6 BayBO gültig.

#### 1.5 Flächen zur Ver- und Entsorgung

(gem. §9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB)

1.5.1 Strom-, Wasser- und Fernmeldeleitungen sowie Abwasserkanäle sind in unterirdischer Bauweise und im Bereich öffentlicher Verkehrsflächen zu verlegen, jedoch stets außerhalb bepflanzter Seitenstreifen.

Ein Mindestabstand der Leitungen zu den festgesetzten Baumstandorten von 2,50 mist durch den jeweiligen Spartenträger einzuhalten (siehe Regelquerschnittdarstellung), damit die festgesetzten Pflanzmaßnahmen nicht beeinträchtigt oder erschwert werden und dauerhaft Bestand haben können

Ist dies aufgrund des begrenzten öffentl. Raumes ausnahmsweise nicht möglich, so sind durch die Spartenträger geeignete Schutzmaßnahmen (Schutzrohre etc.) vorzusehen

- 1.5.2 Die von den Hauptleitungen jeweils abzweigenden Hausanschlussleitungen sind unter Berücksichtigung der festgesetzten Baumstandorte zu planen und zu verlegen (z.B. im Bereich von Grundstückszufahrten und dgl.)
- 1.5.3 Für die Ausleuchtung der öffentlichen Flächen werden Leuchten verwendet deren Spektralbereich eine geringere Anlockwirkung auf nachtaktive Insekten hat. Es sind Leuchten mit niedriger Lichtpunkthöhe zu verwenden (Leuchtentyp Natriumdampf-Hochdrucklampen (NAV) mit geschlossenen Leuchtkörpern, LED-Lampen, etc.).



**23.01.2017** Seite 3 von 30

#### 2. BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

(gem. §9 Abs. 4 BauGB, Art. 81 BayBo)

#### 2.1 Gestaltung der Hauptgebäude

#### 2.1.1 Wand- und Firsthöhen!

Max. zulässige traufseitige Wandhöhe, gemessen in Gebäudemitte: 6,5 m

Als Wandhöhe gilt das Maß der natürlichen, bergseitigen Geländehöhe bis zum Schnittpunkt der Außenwand mit der Dachhaut. Messpunkt ist die traufseitige Gebäudemitte.

Max. zulässige Firsthöhe bei Häusern mit Pultdächern: 8,00 m

#### 2.1.2 Dachformen:

Zulässig sind Sattel-(SD), (Krüppel-) Walmdächer (WD), gegeneinander versetzte Pultdächer (PD). Dachfirst in Längsrichtung der Gebäude

#### 2.1.3 Dachneigungen:

zul. Neigungen: 16°-33° (SD, WD), 12°-20° (PD)

#### 2.1.4 Dachdeckung:

Kleinformatige Dachplatten aus Ziegel oder Beton in roten, braunen und anthrazitfarbenen Tönen; verglaste Teilbereiche sind zulässig. Blecheindeckungen sind nicht zulässig

#### 2.1.5 Solar- und Photovoltaikanlagen:

Zulässig sind Solarkollektoren zur Warmwasserbereitung und Photovoltaikanlagen zur Stromerzeugung bei gleicher Neigung auf der Dachfläche. Freistehende Anlagen sind nicht zulässig.



**23.01.2017** Seite 4 von 30

#### 2.1.6 Dachgauben:

Die Ausbildung von Dachgauben ist zulässig, wenn die Vorderansichtsfläche je Gaube nicht breiter als 2,0 m ist. Die Dachgaube muss mind. 1,5 m von der Giebelmauer entfernt sein und mit dem First mindestens 0,50 m unter dem First des Hauptdaches enden.

Max. Vorderansichtsfläche 3,0 m²

#### 2.1.7 Wintergärten:

Wintergärten sind im Sinne einer effizienten Energienutzung nur unbeheizbar und vom Gebäude thermisch isoliert oder integriert in die Gesamtdämmung mit entsprechender Wärmeschutzverglasung zulässig.

#### 2.2 Gestaltung der Garagen und Nebengebäude

- 2.2.1 Die maximal zulässige, traufseitige Wandhöhe von Garagen und Nebengebäuden entlang Grenzen ist im Mittel 3,00 m; Bezugshöhe und Messpunkt siehe Ziffer 2.1.1.
- 2.2.2 Vor jeder Garage ist auf dem Grundstück ein nicht eingezäunter Stauraum von etwa 5,0 m Tiefe anzulegen (siehe Ziffer C4)
- 2.2.3 Stauraum- und Stellplatzflächen sowie Garagenzufahrten sind in wasserdurchlässiger Bauweise (Schotter, Schotterrasen, Splitt, Rasenpflaster, Rasengittersteine, Rasenfugenpflaster, Porensteine o.ä.) zu erstellen. Asphaltbeläge sind nicht zulässig.
- 2.2.4 Garagen und Nebengebäude sind dem Hauptgebäude in Farbgebung, Form und Gestaltung anzupassen und untergeordnet.



**23.01.2017** Seite 5 von 30

#### 2.3 Einfriedungen

- 2.3.1 Straßenseitig max. 1,20 m hohe naturbelassene oder hell lasierte Holzzäune mit senkrechter Lattung, Metallzäune ohne Spitzen, Hecken aus freiwachsenden Laubgehölzen.
- 2.3.2 Gartenseitig zwischen den Parzellen und zu den angrenzenden öffentlichen Grünflächen zusätzlich zu Ziffer 2.3.1 auch max. 1,20 m hohe, verzinkte oder kunststoffummantelte Drahtgeflechtzäune.
- 2.3.3 Private Zaunsockel sind nicht zulässig. Einzelfundamente für Zaunsäulen sind zulässig.
- 2.3.4 Mauern und Gabionen sind als Einfriedung nicht zulässig.

#### 2.4 Aufschüttungen, Abgrabungen und Stützmauern

2.4.1 Private Aufschüttungen und Abgrabungen zur Gartengestaltung (Geländemodellierungen) sind bis zu einer Höhe von 0,5 m, jeweils bezogen auf das Urgelände, zulässig.

Im Bereich der Parzellen 6 – 17 sind Auffüllungen bis 1,0 m zulässig.

Aufschüttungen und Abgrabungen sind mit den jeweiligen Nachbarn abzustimmen. Ggf. ist zur jeweiligen Grundstücksgrenze ein Abstand von mind. 0,50 m einzuhalten. Die Böschung zum Urgelände ist mit einer Neigung von 1:1,5 oder flacher auf dem eigenen Grundstück herzustellen.

- 2.4.2 Gartenseitig zwischen den Parzellen und zur Feldflur ist die Ausbildung von Stützmauern als gestalterisches Element ausschließlich als Naturstein-Trockenmauern oder als Gabione bis zu einer Höhe von max. 1,0 m (gemessen ab Urgelände) zulässig. Stützmauern entlang der Straßenseite sind nicht zulässig.
- 2.4.3 Die Wohnbaugrundstücke sind so anzulegen, dass vom Grundstück kein Wasser auf die öffentlichen Erschließungsflächen fließt.



**23.01.2017**Seite 6 von 30

#### 2.5 Niederschlagswasser

2.5.1 Anfallendes Regenwasser von Dächern und befestigen Flächen ist zur Schonung der Ressource Trinkwasser in ausreichend dimensionierten Regenwassersammelanlagen (Zisternen) zu sammeln und über gesonderte Regenwasserleitungen einer ökologisch sinnvollen Verwendung (z.B. Gartenbewässerung, Toilettenspülung) zuzuführen. Auf die Toxizität von Kupferdachrinnen (daher Verwendung von Titanzink) sowie auf die nicht zulässige direkte Verbindung zwischen Trinkwasser- und Regenwassernetz wird in diesem Zusammenhang hingewiesen.

#### 2.6 Energieversorgung

2.6.1 20-kV-Leitung

Aufgrabungen und Abgrabungen im Bereich der Maste der Freileitung sind von der Bayernwerk AG zu genehmigen. Pläne für Bau- oder Pflanzmaßnahmen innerhalb der Leitungsschutzzone sind der Bayernwerk AG zur Stellungnahme vorzulegen.

2.6.2 Elektroheizungen

Der Einsatz von Strom zu Heizzwecken ist aus Gründen der mangelnden Energieeffizienz nicht zulässig.



**23.01.2017** Seite 7 von 30

### 3. FESTSETZUNGEN ZUR GRÜNORDNUNG

(gem. §9 BauGB)

#### 3.1 Öffentliche Grünflächen

#### 3.1.1 Umsetzung, Pflanzqualität, Mindestpflanzgrößen

Die öffentlichen Grünflächen sind entsprechend den planlichen und textlichen Festsetzungen anzulegen, zu sichern und dauerhaft zu erhalten. Sie sind spätestens in der Pflanzperiode nach Erstellung der Erschließungsanlage fertig zu stellen.

Die Pflanzqualität für Pflanzungen im öffentl. Bereich muss den Gütebestimmungen des Bundes deutscher Baumschulen (BdB) entsprechen.

Die Mindestpflanzgröße der im Plan dargestellten Einzelbäume sind im Folgenden angegeben; es bedeuten: H = Hochstamm, Sol = Solitär, 3xv = 3 x verschult, StU = Stammumfang, o.B. / m.B. = ohne / mit Wurzelballen.

Es ist standortgerechtes, autochthones Pflanzgut (= von ortsnahen Wildbeständen des Naturraumkomplexes "Ostbayerisches Grundgebirge" abstammende Gehölze) zu verwenden.

#### 3.1.2 Auswahlliste zu verwendender großkroniger Einzelbäume

Apl	Acer platanoides (Spitzahorn)	H, 3xv, m.B., StU 16-18
Aps	Acer pseudoplatanus (Bergahorn)	H, 3xv, m.B., StU 16-18
Qr	Quercus robur (Stieleiche)	H,3 xv, m.B., StU 16-18
Tc	Tilia cordata (Winterlinde)	H,3 xv, m.B., StU 16-18



**23.01.2017** Seite 8 von 30

3.1.3 Auswahlliste zu verwendender klein- bis mittelkroniger Einzelbäume

Ac	Acer campestre (Feldahorn)	H, 3xv, m.B., StU 14-16
Cb	Carpinus betulus (Hainbuche)	Sol, 3xv, 350-400
Pa	Prunus avium (Vogelkirsche)	H, 3xv, m.B., StU 14-16
Par	Prunus avium "Plena" (kleinkronige Kirsche)	H, 3xv, m.B., StU 14-16
Рс	Pyrus calleryana "Chanticleer" (Stadtbirne)	H, 3xv, m.B., StU 14-16
SaE	Sorbus aucuparia (Eberesche)	H, 3xv, m.B., StU 14-16
Sam	Sorbus aria (Mehlbeere)	H, 3xv, m.B., StU 14-16
0	Obstbäume aus folgender Liste:	H, 3xv, m.B., StU 14-16

Äpfel: Alkmene, Bath, Gravensteiner, Jakob Fischer, James Grieve, Klarapfel, Berlepsch, Biesterfelder, Blenheim, Cox, Danziger Kant, Fromms, Geheimrat Dr. Oldenburg, Rote Sternrenette, Bohnapfel, Boskoop, Brettacher, Jonathan, Lanes Prinz Albert, Rinterrambur, Pia, Rebella, Vista Bella

<u>Birnen:</u> Bunte Juli, Williams, Conference, Gute Luise, Alexander Lucas, Harrow Sweet, Condo, Concorde

#### Zwetschgen:

Hauszwetschge, Ersinger Frühzwetschge, Bühler Frühzwetschge

#### Kirschen:

Johanna, Kassins Frühe, Büttners Rote, Regina, Schneiders Späte, Ludwigs Frühe, Morellenfeuer, Karneol

Walnuss: als Sämling

u.a. alte, bewährte und heimische Sorten



23.01.2017

# Markt Schwarzach: WA Stockach / Harpfen, 1. Bauabschnitt Bebauungsplan mit Grünordnungsplan – Festsetzungen durch Text, Hinweise und Empfehlungen, Begründung

Seite 9 von 30

#### 3.1.4 Sicherung der Baumstandorte im Straßenraum

Die gem. Festsetzungen durch Planzeichen vorzunehmenden straßenbegleitenden Baumpflanzungen sind durch geeignete Maßnahmen gegen Anfahren / Beschädigungen und Druck zu schützen (Bügel, Poller, Granitfindlinge o.ä.).

Je Einzelbaum ist eine Mindestfläche von 4,0 m² als Baumscheibe von Oberflächenversiegelungen freizuhalten (Wiesenansaat, weitfugig verlegtes Pflaster o.ä.) Zur ausreichenden Versorgung mit Wasser und Nährstoffen ist je Einzelbaum im Straßenraum ein Baumbewässerungsset einzubauen.

Private Garagenzufahrten müssen einen seitlichen Mindestabstand von 2,0 m zu den nach diesen Festsetzungen zu pflanzenden Bäumen aufweisen.

Auf den einzuhaltenden 2,5 m-Mindestabstand von unterirdischen Leitungen zu den festgesetzten Baumstandorten gem. Ziffer 1.5.1 und 1.5.2 wird verwiesen.

#### 3.1.5 Auswahlliste für Gehölzgruppen aus Heistern und Sträuchern

Pflanzabstand: 1,50 m, Pflanzreihen diagonal versetzt,

Pflanzung der Sträucher in Gruppen von 7

Stück einer Art, Heister einzeln gestreut.

Sträucher verpflanzte Sträucher, Mindestpflanzgröße

60-100, mind. 3 Triebe, ca. 95 % Flächenanteil

Cornus mas Kornelkirsche

Cornus sanguinea Hartriegel

Corylus avellana Haselnuss

Crataegus monogyna Weißdorn

Euonymus europaeus\* Pfaffenhütchen

Ligustrum vulgare\* Liguster

Lonicera xylosteum\* gem. Heckenkirsche

Prunus spinosa Schlehe
Rosa arvensis Feldrose
Rosa canina Hundsrose



**23.01.2017**Seite 10 von 30

Salix in Sorten\*\* diverse Weidenarten
Sambucus nigra gemeiner Holunder
Viburnum lantana\* Wolliger Schneeball
Viburnum opulus\* Wasserschneeball

Heister: Mindestpflanzgröße 2xv,o.B./m.B., 150-200 cm

ca. 5% Flächenanteil

Acer campestre Feldahorn
Alnus glutinosa Schwarzerle
Betula pendula Weißbirke
Carpinus betulus Hainbuche

Fraxinus excelsior Gemeine Esche

Malus sylvestris Wildapfel
Prunus avium Vogelkirsche
Pyrus communis Wildbirne
Quercus robur Stieleiche
Sorbus aucuparia Eberesche
Tilia cordata Winterlinde

Die gesetzlich vorgeschriebenen Mindestgrenzabstände (Art. 47-50 und 52 AGBGB) sind einzuhalten.

#### 3.1.6 Bestandsschutz

Der Arbeitsraum im Rahmen der Baumaßnahmen wird auf das unbedingt notwendige Maß begrenzt, um eine unnötige Zerstörung der angrenzenden Wiesen- und Gehölzflächen zu vermeiden.

Der vorhandene Gehölzstreifen im Osten des Grundstückes und entlang des Hohlwegs bleiben erhalten. (siehe Pkt. 5.3 Festsetzung durch Planzeichen)

Der zu erhaltende Einzelbaum ist in der Planzeichnung festgesetzt Pkt. 6.3.

Bei Verlust der Bäume durch natürlichen Abgang oder Verkehrssicherungsmaßnahmen ist in der darauf folgenden Pflanzperiode ein entsprechender Ersatzbaum nach zu pflanzen und bis zum Anwachsen zu ptlegen.

<sup>\*</sup> nicht an Kinderspielplätzen!

<sup>\*\*</sup> an Rückhaltebecken!



**23.01.2017**Seite 11 von 30

#### 3.1.7 Eingrünung zur freien Feldflur

Als Eingrünung zur freien Feldflur nach Norden ist eine niedere Strauchbepflanzung mit einzelnen Feldahornbäumen herzustellen. Die Sträucher sind aus der potenziell natürlichen Vegetation mit Hartriegel, Schlehe, Heckenkirsche und Strauchrosen zu wählen Die Strauchpflanzung aus etwa 90% Sträuchern mit 10% Heistern ergänzt (Hainbuche, Wildapfel, Vogelkirsche, Stieleiche und Eberesche) verbleibt freiwachsend.

Die Gehölzpflanzung ist mindestens 3-reihig mit Gehölzen der Artenliste nach C 3.1.5 herzustellen.

#### 3.1.8 Wiesenflächen

Die Neuansaaten sind mit standortgerechtem Saatgut mit hohem Kräuter- und Staudenanteil vorzunehmen. Entwicklung zu extensiven Wiesenflächen ohne jegliche Düngemaßnahmen.

#### 3.1.9 Multifunktionsstreifen mit Baumpflanzungen

Die festgesetzte straßenbegleitende Multifunktionsstreifen ist abhängig von der geplanten Nutzung als wasserdurchlässige Oberfläche (großformatiges Pflaster mit Rasenfugen, Schotterrasen) bzw. als Wiesenstreifen mit Baumstandorten auszuführen. Die Multifunktionsstreifen sind frei von längs verlaufenden Leitungen.

#### 3.1.10 Pflanzenbehandlungsmittel

Der Einsatz von Herbiziden, Pestiziden und mineralischen Düngemitteln auf öffentlichen Flächen ist nicht zulässig.

#### 3.1.11 Pflege

Sämtliche Pflanzungen sind mit Rinden- oder Strohmulch abzudecken, fachgerecht zu pflegen und dauerhaft zu erhalten.

Ausgefallene Gehölze sind in der jeweils nächsten Pflanzperiode durch geeignete Gehölze gleicher Art und Größe zu ersetzen.

Öffentliche Wiesenflächen (Magerwiesen) sind 2-3 x pro Jahr bei Entfernung des Mähgutes zu mähen.



**23.01.2017**Seite 12 von 30

#### 3.2 Private Grünflächen

- 3.2.1 Entlang der Parzellen 7 18 des südlichen und östlichen Baugebietsrandes sind auf 50 % der Grundstückslängen in einer Breite von 3,0 m zweireihige Gehölzpflanzungen zur äußeren Randeingrünung vorzunehmen. Zu verwenden sind autochthone Arten der Auswahlliste gemäß Ziffer 3.1.5.
- 3.2.2 Pro Parzelle ist je 300 m² Grundstücksfläche ein mittel- oder großkroniger Einzelbaum oder ein Obstbaum als Halb- oder Hochstamm zu pflanzen, um ein Mindestmaß an optisch wirksamer, privater Durchgrünung der Parzellen zu erzielen.
- 3.2.3 Nadelgehölzhecken (Thujen, Fichten u.ä.) als Grundstückseinfriedungen sind nicht zulässig
- 3.2.4 Der Einsatz von ätzenden Streumitteln (Salz o.ä.) ist gem. Verordnung des Marktes Schwarzach¹ nur in Ausnahmefällen (besondere Glatteisgefahr) statthaft.

#### 3.3 Freiflächengestaltungspläne und Grundstücksnivellements

3.3.1 Für die öffentlichen Grünflächen (innerörtliche Grünflächen, seitliche Baugebietseingrünung) und für die Parzellen 7 – 18 ist ein qualifizierter Freiflächengestaltungsplan (mind. im Maßstab 1:200) im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde aufzustellen. Dieser ist Grundlage bei der Umsetzung der Maßnahmen im öffentlichen Bereich und auf den Parzellen 7 – 18.

Es sind insbesondere darzustellen:

Art und Umfang der Bepflanzung und der Modellierung des Geländes (Bestand und Planung), Art der Oberflächenbefestigung, Flächen für die Oberflächenwasserrückhaltung und Abführung.

Bei den übrigen Bauparzellen sind die zu pflanzenden Bäume im Bauplan darzustellen.

3.3.2 Für jeden privaten Bauantrag sind mit je einem grundstückstypischem Längs- und Querschnitt, das Ausgangs- sowie das geplante Oberflächenrelief darzustellen.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter



**23.01.2017**Seite 13 von 30

#### 4. FESTSETZUNGEN ZUR BODENDENKMALPFLEGE

Bodendenkmäler oder landschaftsprägende Denkmäler sind im Bereich des geplanten Wohngebietes nicht bekannt und nicht gekennzeichnet. Dennoch ist zu beachten:

Bodendenkmäler unterliegen der Meldepflicht an die Untere Denkmalschutzbehörde oder an das Bayer. Landesamt für Denkmalpflege. Darüber hinaus sind Bodeneingriffe jeder Art (vgl. Art. 1 Abs. 1 und 2 DSchG) genehmigungspflichtig nach Art. 7 DSchG und daher unbedingt im Einzelfall mit der Kreisarchäologie oder dem Bayer. Landesamt f. Denkmalpflege anzustimmen.



**23.01.2017**Seite 14 von 30

#### D. HINWEISE UND EMPFEHLUNGEN

#### BODENFUNDE

Auf der Fläche des geplanten Wohngebietes sind keine Bodendenkmäler bzw. entsprechende Verdachtsflächen bekannt. Bei der Durchführung der Baumaßnahmen können dennoch archäologische Bodenfunde berührt werden. Diese stehen unter gesetzlichem Schutz. Die Bauarbeiten sind in diesem Fall unverzüglich einzustellen und das Landesamt für Denkmalpflege bzw. die untere Denkmalschutzbehörde – Dienststelle Regensburg- ist zu verständigen.

s. auch Ziffer 4 der Festsetzungen durch Text

#### 2. FASSADENGESTALTUNG

Die Außenflächen sollen mit glatten Putzoberflächen in heller Farbgebung versehen werden. Grelle Farbtöne sind zu vermeiden. Holzverschalungen in hellen Farbtönen, Glasanbauten / Wintergärten sowie Fassadenbegrünungen sind zulässig bzw. möglich.

Auf orts- und regionsuntypische Waschbetonplatten, Glasbausteine, Zementwerkstoffe, Klinker und reflektierende Metallverkleidungen ist aus gestalterischen Gründen zu verzichten.

#### 3. GEBÄUDE IN HANGLAGE UND ZAUNSOCKEL

Aufgrund der Hanglage ist je nach örtlich anzutreffender Durchlässigkeit des Untergrunds bei Starkregen, langen Nässeperioden oder Schneeschmelze mit dem Auftreten von Hang- bzw. Schichtenwasser zu rechnen. Es wird empfohlen, beim Bau von Unterkellerungen notwendige Vorkehrungen gegen Wassereinbrüche und Vernässungen zu treffen. Auf DIN 18195 -Bauwerksabdichtungen- wird hingewiesen.

Es wird zum Schutz gegen Starkniederschläge bei Gebäudeöffnungen (wie Kellerschächten, Eingängen) empfohlen, die Unterkante der Öffnung mit einem Sicherheitsabstand über Geländehöhe bzw. Straßenoberkante zu legen. Für die Festlegung der Rückstauebene ist die betreffende Straßenoberfläche maßgebend.

Entlang der Parzellengrenzen sind Betonsockel nicht zulässig. Zum Höhenausgleich sind z.B. Trockenmauern aus Naturstein herzustellen, um die biologische Durchgängigkeit für Kleinlebewesen zu erhalten.



**23.01.2017**Seite 15 von 30

#### 4. GESTALTUNG VON GARAGEN UND GARAGENVORPLÄTZEN

Zur Vermeidung unnötiger Flächenversiegelung sind Grundstückszufahrten und Garagenvorplätze / Stauraumlängen in angemessener Größe zu gestalten.

Pflanzstreifen zwischen benachbarten Zufahrten gliedern die Grundstücksarenzen.

Stauräume vor aneinander gebauten Garagen auf benachbarten Grundstücken sind entlang der gemeinsamen Grenze nicht einzuzäunen.

#### 5. DACH- UND WANDBEGRÜNUNG

Dach- und Fassadenbegrünungen mit Selbstklimmern oder Spalierpflanzen auch an Garagen und Nebengebäuden sollten aus ökologischen und gestalterischen Gründen, wo immer möglich, ggf. auch nur teil- oder abschnittsweise auf fensterlosen Flächen, vorgesehen werden.

### 6. VERZICHT AUF PFLANZENBEHANDLUNGSMITTEL UND STREUSALZ AUF PRIVATEN FLÄCHEN

Der Einsatz von Herbiziden, Pestiziden, mineralischen Düngemitteln, ätzenden Streustoffen oder Streusalz soll zum Schutz von Boden und Grundwasser, der angrenzenden Vegetation und der Pfoten von Haustieren, insbesondere von Hunden und Katzen, auch auf privaten Garten- und Verkehrsflächen unterbleiben (vgl. auch Festsetzungen Ziffer 3.2.4)

#### 7. KOMPOSTIERUNG

Für anfallende Küchen- und Gartenabfälle gelten die Vorgaben des ZAW Straubing-Bogen (Komposthaufen / Biotonne).



**23.01.2017**Seite 16 von 30

#### 8. PFLANZENAUSWAHL

Falls in ausreichenden Stückzahlen vorhanden, sollte auch für private Pflanzungen weitestgehend autochthones Pflanzgut (=von ortsnahen Wildbeständen abstammende Gehölze) Verwendung finden.

Als Orientierung für standortheimische Gehölze können die festgesetzten Pflanzenarten des Bebauungs- mit Grünordnungsplanes für die öffentlichen Pflanzflächen dienen.

Buntlaubige Formen, Säulen-, Kugel-, Hänge- und Trauerformen von Laubgehölzen sowie fremdländische sowie blau oder gelb gefärbte Nadelgehölze sollten zumindest am Baugebietsrand und zu den Nachbargrundstücken hin nicht gepflanzt werden.

#### 9. GRENZABSTÄNDE ZU LANDWIRTSCHAFTLICHEN GRUNDSTÜCKEN

Die Grenzabstände zu landwirtschaftlichen Grundstücken gem. Art. 48 AGBGB<sup>2</sup> von 4,0 m bei Einzelbäumen und Heistern und 2,0 m bei Sträuchern sind entlang bepflanzter Grenzabschnitte des Geltungsbereiches einzuhalten.

### 10. LANDWIRTSCHAFTLICHE UND GEWERBEBETRIEBLICHE IMMISSIONEN UND BELANGE

Die an das Baugebiet angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen werden weiterhin landwirtschaftlich genutzt.

Von den im weiteren Umgriff des Plangebietes gelegenen Gewerbebetriebe können betriebsbedingte Emissionen, insbesondere Schallemissionen ausgehen.

Die Bauwerber werden darauf hingewiesen, dass zeitweise trotz ordnungsgemäßer Bewirtschaftung von landwirtschaftlichen und gewerblich genutzten Flächen und Betrieben Geruchs-, Staub- und Lärmemissionen ausgehen können, die zu dulden sind.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> AGBGB = Gesetz zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs und anderer Gesetze



**23.01.2017**Seite 17 von 30

#### 11. ELEKTRISCHE ERSCHLIESSUNG

Die Anschlüsse der einzelnen Gebäude erfolgen mit Erdkabel.

Auf die Berücksichtigung der im öffentlichen Raum festgelegten Baumstandorte und der Maßgabe, hiervon mind. 2,50 m seitlichen Abstand mit den Hauszuleitungen einzuhalten, wird hingewiesen (s. Ziffer 1.5.1 der Festsetzungen durch Text und "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdischer Ver- und Entsorgungsanlagen", herausgegeben von der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen).

Sollten die erforderlichen Abstände im Einzelfall nicht eingehalten werden können, sind bauseits geeignete Schutzmaßnahmen für die erdverlegten Leitungen (Schutzrohre etc.) vorzusehen.

Bei allen mit Erdarbeiten verbundenen Vorhaben innerhalb des Baugebietes ist das zuständige Energieversorgungsunternehmen zu verständigen. Um Unfälle und Kabelschäden zu vermeiden, müssen die Kabeltrassen örtlich genau bestimmt und die erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen festgelegt werden.

Ebenso wird auf die Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaft der Feinmechanik und Elektrotechnik für elektrische Anlagen und Betriebsmittel (VBG 4) und die darin aufgeführten VDE-Bestimmungen hingewiesen.

#### 12. STRASSENBELEUCHTUNG

Für die die Ausleuchtung der öffentlichen Flächen werden Leuchten verwendet deren Spektralbereich eine geringere Anlockwirkung auf nachtaktive Insekten hat.

Leuchtentyp (beispielsweise):

- Natriumdampf-Hochdrucklampen (NAV) mit geschlossenen Leuchtkörpern
- LED-Lampen



23.01.2017

Seite 18 von 30

# Markt Schwarzach: WA Stockach / Harpfen, 1. Bauabschnitt Bebauungsplan mit Grünordnungsplan – Festsetzungen durch Text, Hinweise und Empfehlungen, Begründung

#### 13. VERKEHRSFLÄCHEN

- 14.1 Festsetzungen zu Straßen- und Wegebreiten sowie zur Oberflächenbefestigung s. Festsetzung durch Planzeichen.
- 14.2 An den Einmündungen / Kreuzungen sind Radwege bzw. kombinierte Geh- und Radwege stufenlos auf das Fahrbahnniveau abzusenken (Nullabsenkung).
- 14.3 Der Einmündungsbereich zur Staatsstraße St 2147 ist mit Sichtdreiecken 3m/70m gesichert. Die Sichtdreiecke sind frei von Bauten und störendem Bewuchs zu halten.

#### 14. ÖKOLOGISCHES BAUEN

Zur Information der Bauwerber über Möglichkeiten umweltfreundlichen Bauens wird auf die Veröffentlichungen "Ratgeber Blauer Engel – umweltfreundlich bauen" hingewiesen.

Im Interesse einer ökologisch verantwortungsvollen Bauplanung und Bauausführung sollte auf solche Baumaterialien weitgehend verzichtet werden,

- die bekanntermaßen oder potentiell gesundheitsschädlich sind (z.B. PVC)
- die nicht mit energie-, ressourcen- oder umweltschonenden Herstellungsverfahren gefertigt werden können (z.B. Tropenholz)
- bei deren Entsorgung schlecht oder gar nicht wiederverwendbare Abfallprodukte anfallen (z.B. Verbundwerkstoffe)

#### 15. ALTERNATIVE ENERGIEVERSORGUNG

Strom zur Wärmeerzeugung soll wegen mangelnder Energieeffizienz nicht verwendet werden.

Für die Energieversorgung der Gebäude im Baugebiet sollten zumindest energieeffiziente Brennwertheizungen zum Einsatz kommen; der Einbau von thermischen Solarkollektoren zur Heizungsunterstützung und Photovoltaikanlagen zur Stromerzeugung wird begrüßt.



**23.01.2017**Seite 19 von 30

Neubauten sollten den Standards für Energiegewinn-, Aktiv-, Nullenergie-, Passiv-, Niedrigenergie- oder zumindest der KfW-Effizienzhäuser entsprechen.

Hinsichtlich der Nutzung von Grundwasserwärmepumpen wird auch auf den Punkt 22 verwiesen.

#### 16. SCHMUTZWASSERABLEITUNG

Grundsätzlich werden das neue Baugebiet sowie die späteren Erweiterungen im Trennsystem entwässert. Die Entwässerungseinrichtungen werden im Zuge der Baugebietserschließung erstellt.

Jede Parzelle erhält zur Ableitung des Schmutzwassers eine Hausanschlussleitung mit Endschacht. Die Entwässerung auf öffentlichem Grund erfolgt zur vorhandenen Schmutzwasserableitung in Flurnummer 1044.

#### 17. ABWÄSSER AUS KELLERGESCHOSSEN

Für Abwässer aus Kellergeschossebenen sind entsprechende Pumpbzw. Hebewerke bis über die Rückstauebene (in der Regel die OK der Straße) vorzusehen. Bei einem direkten Anschluss tiefer gelegener Ebenen muss immer eine Rückstausicherung erfolgen. Eine Entwässerung unterhalb der Rückstauebene im freien Gefälle ist nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik nicht zulässig.

Die Satzungen zur Abwasserentsorgung des Marktes Schwarzach ist zu beachten

#### 18. HINWEISE ZUR ABFALLENTSORGUNG

"Abfallbehältnisse werden vom Abfuhrpersonal nur dann aus Müllboxen entnommen und wieder zurückgestellt, wenn diese Boxen unmittelbar an der Straßenbegrenzungslinie angeordnet, frei zugänglich und die Türen zur Straße hin zu öffnen sind" (§ 16/6 der Abfallwirtschafssatzung des ZAW SR)

Eigentümer von Grundstücken, deren Zugangsbereiche mit Müllfahrzeugen nicht direkt angefahren werden können, haben Ihre Behältnisse an den Abfuhrtagen an den anfahrbaren Straßen bereitzustellen.

Dies betrifft die Parzellen: 1,2,3,4,6,7,13,14,18,23 und 24



**23.01.2017** Seite 20 von 30

#### 19. PFLEGE UNBEBAUTER GRUNDSTÜCKE

Jeder Grundstückseigentümer hat ab dem Zeitpunkt des Kaufes sein Grundstück zu pflegen, auch, bzw. vor allem, solange keine Bebauung erfolgt. Eine zweimalige Mahd jährlich soll störenden Aufwuchs und Samenflug einschränken.

#### 20. ANSCHLUSS DES BAUGEBIETES AN DEN ÖPNV

Die nächste öffentliche Bushaltestelle ist an der Staatsstraße St 2147, unmittelbar an der Baugebietseinfahrt z.B. als Haltestelle des Schulbusses geplant.

#### 21. WASSERWIRTSCHAFTLICHE INFORMATIONEN UND EMPFEHLUNGEN

Zur Vermeidung von Abflussverschärfungen und zur Stärkung des Grundwasserhaushalts ist der zunehmenden Bodenversiegelung entgegenzuwirken und die Versickerungsfähigkeit der Flächen zu erhalten. Anfallendes Niederschlagswasser, insbesondere von Dachflächen und unverschmutzten Hofflächen, sollte möglichst in Regenwassernutzungsanlagen gesammelt und wieder verwendet werden.

Eine Versickerung von Niederschlagswasser auf den Grundstücken ist auf Grund der hierfür ungünstigen Untergrundverhältnisse mit sehr geringen Durchlässigkeitsbeiwerten ( $k_f \le 1*10-6$  m/s) nicht wirtschaftlich darstellbar.

Die Regenrückhaltung ist entsprechend den Vorgaben im Arbeitsblatt DWA - A 1173 zu bemessen.

Hinsichtlich etwaig vorhandener Altlasten und deren weitergehende Kennzeichnungspflicht gemäß Baugesetzbuch sowie der boden- und altlastenbezogenen Pflichten wird ein Abgleich mit dem aktuellen Altlastenkataster des Landkreises empfohlen.

Bei Geländeanschnitten muss mit Hang- und Schichtwasseraustritt sowie mit wild abfließendem Oberflächenwasser aufgrund des darüber liegenden oberirdischen Einzugsgebietes gerechnet werden. Der natürliche Ablauf wild abfließenden Wassers darf gem. §37 WHG nicht nachteilig für anliegende Grundstücke verändert werden. Baugrubenböschungen sind ggf. ausreichend zu sichern (mindestens Abdeckung mit Folien).

Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> DWA A117: Bemessung von Regenrückhalteräumen (Dezember 2013); korrigierter Stand: Februar 2014



**23.01.2017**Seite 21 von 30

Aufgrund der geringen Abstände der einzelnen Bauparzellen untereinander können sich dort errichtete Grundwasserwärmepumpen gegenseitig beeinflussen. Dies ist bei der Planung der Heizungssysteme zu berücksichtigen und ggf. näher zu untersuchen.

- 21.1 Unverschmutztes Dach- und Niederschlagswasser aus privaten Flächen ist in Regenwassernutzungsanlagen auf den jeweiligen Grundstücken zu sammeln. Ein Überlauf zum öffentlichen Regenwasserkanal ist zulässig.
- 21.2 Niederschlagswasser aus öffentlichen Flächen wird mit entsprechender Behandlung / Rückhaltung zum natürlichen Vorfluter, dem Waldbach, abgeleitet.

#### 22. UNTERBAU VON STRASSEN UND WEGEN

Soweit wirtschaftlich (und damit gesamtenergetisch) vertretbar wird wieder aufbereitetes Material für den Straßenoberbau und -unterbau verwendet.

## 23. VERLEGUNG DER VER- UND ENTSORGUNGSLEITUNGEN (KANAL, WASSER, STROM, TELEKOM)

Geeignete und ausreichende Trassen zur Unterbringung den Ver- und Entsorgungsleitungen stehen unter den Fahrbahnen bzw. unter den Gehwegen zur Verfügung.

Festgesetzte Standorte für Baumpflanzungen sind zu beachten, im Einzelfall sind durch den jeweiligen Spartenträger vorab entsprechende Schutzmaßnahmen (z.B. Leitungsverlegung in Schutzrohren) zu treffen, damit die Baumpflanzungen als Abschluss der Erschließungsmaßnahmen plangemäß durchgeführt werden können.

### 24. AUSHÄNDIGUNG DES BEBAUUNGSPLANS MIT INTEGRIERTEM GRÜNORDNUNGSPLANS AN DIE BAUWERBER

Jedem Grundstückseigentümer wird von der Gemeinde eine vollständige Ausfertigung des Bebauungs- mit Grünordnungsplans mit Begründung und Festsetzungen durch Planzeichen und Text zur entsprechenden Berücksichtigung ausgehändigt.



2551

Markt Schwarzach: WA Stockach / Harpfen, 1. Bauabschnitt
Bebauungsplan mit Grünordnungsplan – Festsetzungen durch Text,
Hinweise und Empfehlungen,
Begründung

**23.01.2017**Seite 22 von 30

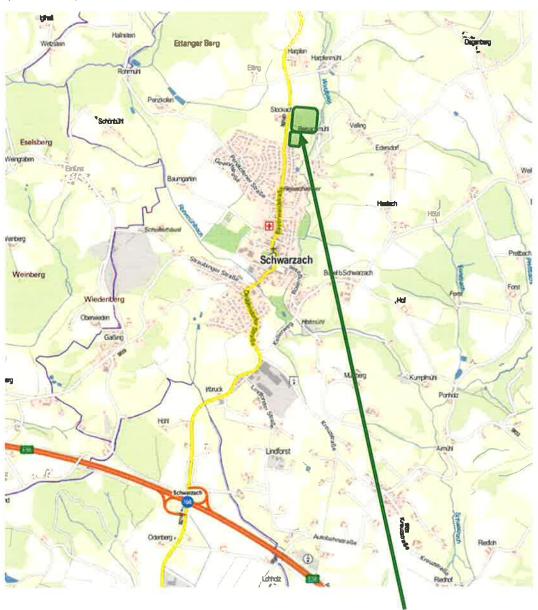
### E. BEGRÜNDUNG

#### 1. RAHMENBEDINGUNGEN

(gem. §9 Abs. 1 BauGB)

#### 1.1 Lage des Geltungsbereichs

(Quellen: Bayerische Vermessungsverwaltung, Planung: Ingenieurbüro WEISS GmbH)



WA Stockach – Harpfen 1. Bauabschnitt



**23.01.2017**Seite 23 von 30

Der Markt Schwarzach beabsichtigt das in den vorliegenden Plänen dargestellte Gebiet als Allgemeines Wohngebiet "WA" auszuweisen. Der Geltungsbereich umfasst die Flurnummer 1039 sowie eine Teilfläche der Flur-Nummer 1044.

Das geplante WA ist an die bestehende Bebauung der Baugebiete Stockach angebunden. Das WA liegt insgesamt nördlich des Hauptortes Schwarzach an der Staatsstraße St 2147; diese dient der Verbindung zwischen dem Bayerischen Wald und der Bundesautobahn BAB A3.

Auf den insgesamt ca. 38.850 m² großen Flächen werden bis zu 43 Wohnbauparzellen erschlossen. Die Parzellengröße ist mit durchschnittlich 580 m² ortstypisch.

Das Gelände ist von Nordwest nach Südost geneigt. Die Höhendifferenz beträgt bis ca. 15 m.

Das Gelände im Geltungsbereich ist unbebaut und wird bisher intensiv landwirtschaftlich genutzt. Die nördliche Fläche stellt einen prägenden Höhenrücken am Ortsausgang Schwarzach dar. Der Gehölzsaum im Süden beiderseits des Hohlweges und im Osten an der Böschung zum Waldbach wird als prägende Grünstruktur im Planungskonzept aufgenommen. Prägende Oberflächengewässer im Gelände des künftigen WA liegen nicht vor.



**23.01.2017**Seite 24 von 30

#### 1.2 Aussagen des Flächennutzungsplanes



In dem im Parallelverfahren aufgestellten Deckblatt Nr. 15 zum Flächennutzungsplan wird der Geltungsbereich des Bebauungsplans einschl. der Erweiterung nach Süden zum Ortsrand hin als Allgemeines Wohngebiet "WA" dargestellt.



**23.01.2017**Seite 25 von 30

#### 1.3 Grundstückserschließung

Grünflächen

Gesamtfläche Fl. Nr. 1039

Mit der Wohngebietserschließung soll stark nachgefragte Wohnbauland im Bereich von Schwarzach geschaffen werden.

Einzelflächenaufstellung:		
Parzelle 1	737 m²	2,4%
Parzelle 2	465 m²	1,5%
Parzelle 3	546 m²	1,8%
Parzelle 4	536 m²	1,7%
Parzelle 5	478 m²	1,6%
Parzelle 6	545 m²	1,8%
Parzelle 7	632 m²	2,1%
Parzelle 8	791 m²	2,6%
Parzelle 9	722 m²	2,4%
Parzelle 10	598 m²	1,9%
Parzelle 11	726 m²	2,4%
Parzelle 12	749 m²	2,4%
Parzelle 13	956 m²	3,1%
Parzelle 14	764 m²	2,5%
Parzelle 15	699 m²	2,3%
Parzelle 16	626 m²	2,0%
Parzelle 17	564 m²	1,8%
Parzelle 18	536 m²	1,7%
Parzelle 19	593 m²	1,9%
Parzelle 20	536 m²	1,7%
Parzelle 21	710 m²	2,3%
Parzelle 22	576 m²	1,9%
Parzelle 23	587 m²	1,9%
Parzelle 24	569 m²	1,9%
Parzelle 25	553 m²	1,8%
Parzelle 26	691 m²	2,3%
Parzelle 27	726 m²	2,4%
Parzelle 28	598 m²	1,9%
Parzelle 29	582 m²	1,9%
Parzelle 30	582 m²	1,9%
Parzelle 31	613 m <sup>2</sup>	2,0%
Summe der Wohnbauparzellen	19.586 m²	63,8%
öffentliche Straßen	2.470 m²	8,0%
öffentliche Wege	1.033 m²	3,4%
Mehrzweckstreifen	670 m²	2,2%
Summe der öffentlichen Verkehrsflächen	4.173 m <sup>2</sup>	13,6%

6.951 m<sup>2</sup>

30.710 m<sup>2</sup>

22,6%

100,0%

2551

Markt Schwarzach: WA Stockach / Harpfen, 1. Bauabschnitt Bebauungsplan mit Grünordnungsplan – Festsetzungen durc Hinweise und Emp Begründung	ch Text,	23.01.2017 Seite 26 von 30
Parzelle 32	548 m²	1,4%
Parzelle 33	344 m²	0,9%
Parzelle 34	358 m²	0,9%
Parzelle 35	374 m²	1,0%
Parzelle 36	377 m²	1,0%
Parzelle 37	356 m²	0,9%
Parzelle 38	554 m²	1,4%
Parzelle 39	550 m²	1,4%
Parzelle 40	300 m²	0,8%
Parzelle 41	360 m²	0,9%
Parzelle 42	546 m²	1,4%
Parzelle 43	553 m²	1,4%
Summe der Wohnbauparzellen	5.220 m <sup>2</sup>	13,4%
öffentliche Straßen	581 m²	1,5%
öffentliche Wege	254 m²	0,7%
Mehrzweckstreifen	229 m²	0,6%
Summe der öffentlichen Verkehrsflächen	1.064 m²	2,7%
Grünflächen	1.856 m²	4,8%
Gesamtfläche Fl. Nr. 1044	8.140 m²	21,0%
Gesamtzusammenstellung		
Summe der Wohnbauparzellen	24.806 m²	63,9%
öffentliche Straßen	3.051 m²	7,9%
öffentliche Wege	1.287 m²	3,3%
Mehrzweckstreifen	899 m²	2,3%
Summe der öffentlichen Verkehrsflächen	5.237 m²	13,5%
Grünflächen	8.807 m²	22,7%
Gesamtfläche	38.850 m²	100,0%



**23.01.2017**Seite 27 von 30

#### 1.4 Verkehr

Die Anbindung des Baugebietes (nördlicher Anteil) an das überörtliche Straßennetz erfolgt mit der Staatsstraße im Westen des Gebiets. Die Staatsstraße wird im Einmündungsbereich von derzeit 5,5 m Fahrbahnbreite auf 10,25 m Fahrbahnbreite aufgeweitet. Zusätzlich wird im Einmündungsbereich ein 3 m breiter Haltebereich für den ÖPNV hergestellt. Die Verweilzeiten an der Haltestelle sind eher kurz, so dass die kurzzeitige Sichtbehinderung im Einmündungsbereich gegenüber einem geringen Flächenverbrauch hingenommen werden kann. Die Parzellen 32 mit 43 werden über das bestehende Ortsstraßennetz angebunden.

Die innere Erschließungsstraße mit einer Fahrbahnbreite von 5,5 m und seitlich einem Gehweg mit 1,5 m Breite sowie einem Mehrzweckstreifen mit 3,0 m Breite führt in einem Gegenuhrzeigersinn-Bogen an die Parzellen. Einzelne, ansonsten nicht erreichbare Zellen werden über kurze Stichwege angebunden.

Die Parzellen der südlichen Teilfläche werden an die Hartwigstraße angebunden. Auf Grund der geringeren Verkehrsbelastung wird hier der Stra0enquerschnitt der Hartwigstraße mit 4,5m Fahrbahnbreite weitergeführt. Ergänzt wird der Querschnitt mit einem 2,3m breiten Pflanz- und Parkstreifen und einem 1,5m breiten Gehweg.

#### 1.5 Ver- und Entsorgung

Versorgungsleitungen für Energie und Telekommunikation werden im öffentlichen Bereich, überwiegend in den Gehwegen, eingebaut. Spartenträger sind die Bayernwerk AG (Strom) und die Deutsche Telekom (Telekommunikation). Die Versorgung wird für schnelles Internet vorbereitet.

Die Wasserversorgung ist durch den Markt Schwarzach sichergestellt. Der Einbau der Leitungen der Trink- und Löschwasserversorgung erfolgt im Straßenbereich. Zur Verbesserung der Druckverhältnisse im Gesamtnetz wird ggf. ein Ringschluss an die nächst gelegenen Leitungsstränge hergestellt.

Die Abfuhr der Müll- und Reststoffe wird vom Zweckverband Abfallwirtschaft Straubing Stadt und Land (Abfall, Biomüll, Papier) bzw. vom Unternehmen Wolf, Straubing, (Papier) durchgeführt.

Die Abwässer des Baugebiets werden im Trennsystem entwässert.



**23.01.2017**Seite 28 von 30

Zur Reduzierung der Regenwasserabflüsse sind auf den Wohnbauparzellen Zisternen zur Wasserspeicherung und –verwendung zu installieren. Gesammeltes Niederschlagswasser aus dem Straßenbereich und das Überwasser der Regenwasserzisternen wird über eine Regenwasserbehandlungsanlage (Sedimentationsbecken) dem natürlichen Vorfluter, dem Waldbach, zugeleitet.

Das Schmutzwasser wird über das bestehende Ortskanalnetz der Kläranlage Schwarzach zugeführt und dort gereinigt.

#### 2. PLANUNGSVARIANTEN

Die Weiterentwicklung des Marktes Schwarzach ist nur in wenigen Richtungen möglich. Die Bereiche im Westen, unmittelbar am Ortskern sind durch ein Schutzgebiet der Trinkwasserversorgung blockiert. Eine Entwicklung entlang der Kreisstraße SR 29 nach Westen scheidet wegen der Topografie aus. Nach Süden führt eine Entwicklung dichter an die Gewerbebetriebe (Ziegelei, Spengler etc.) heran. Die Entwicklung nach Südost und Ost (Kellerweg, Bühel) ist zumindest durch die beengten Straßenverhältnisse stark eingeschränkt. Vor eine Ortsentwicklung in diese Richtung wäre die Straßenanbindung zu überplanen bzw. vollkommen neu zu gestalten. Die Entwicklung parallel der Bayerwaldstraße jenseits des Waldbaches scheidet wiederum aus topografischen Gesichtspunkten aus.

Die hier aufgezeigte Erschließung liegt im einzig sinnvollen und derzeit möglichen Sektor der Entwicklungsrichtung.

Gleichzeitig werden Flächen zur Bebauung kaum angeboten, so dass der Erwerb der Flurnummer 1039 für das Baugebiet Stockach-Harpfen die derzeit einzige Möglichkeit darstellt, der anhaltenden bzw. steigenden Nachfrage nach Wohnbauland nachzukommen.

#### 3. ZIEL UND ZWECK DER PLANUNG

Der Markt verzeichnet eine große Nachfrage nach Bauland, die in der Vergangenheit (2002-2014) nur ungenügend bedient wurde. Die Bauwerber stammen dabei überwiegend aus der ortsansässigen Bevölkerung. Die Nutzung wird im Regelfall eine Bebauung mit Wohnhäusern sein, weshalb der Markt Schwarzach beabsichtigt, das in den vorliegenden Plänen dargestellte Gebiet als Allgemeines Wohngebiet "WA" auszuweisen.



**23.01.2017**Seite 29 von 30

Nach der im Flächennutzungsplan dargestellten, mittelfristigen Planung liegt das geplante WA im unmittelbaren Anschluss an die bestehende Bebauung (Hartwigstraße), nördlich des Hauptortes Schwarzach, an der Staatsstraße St 2147. Die Geschäfte des täglichen Bedarfs sowie die Einrichtungen zur Freizeitgestaltung (Freibad, Sportanlage) sind auch fußläufig gut erreichbar.

Ziel der Planung ist es auch den nördlichen Ortsrand von Schwarzach neu zu definieren und die Gebäude des alten Teils von "Stockach" in die Ortschaft einzubinden. Die nach Norden offene Flanke des Ortsbildes kann mit der Wohnbebauung (Einfamilienhäuser) und der niederwüchsigen Randeingrünung in einem weichen Übergang zur freien Landschaft geschlossen werden.

#### 4. ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

Das Plangebiet wird als Allgemeines Wohngebiet "WA" gemäß §4 BauNVO festgesetzt.

Im Rahmen der städtebaulichen Planung wird angestrebt, die Bebauung den landschaftlichen Gegebenheiten anzupassen. Die von den Bauwerbern nachgefragten Grundstücke mittlere Größe wurden mit durchschnittlich ca. 580 m² berücksichtigt.

Das Höchstmaß der baulichen Nutzung ist mit der Grundflächenzahl (GRZ) von 0,30 festgesetzt. Die maximal zulässige traufseitige Wandhöhe ist mit 6,50 m über dem Bezugspunkt definiert.

#### 5. FLÄCHENBILANZ

Bruttobauland Geltungsbereich aus der Fl	38.850 m² urnummer 1039	100,0 %
Nettobauland Parzellen 1 mit 43	24.806 m²	63,9 %
Verkehrsflächen	5.237 m²	13,5 %
Grünflächen	8.807 m²	22,6 %

#### 6. UMSETZUNG DER PLANUNG

Nachdem für ein Vielzahl der Bauparzellen bereits Vormerkungen vorliegen, soll nach dem Satzungsbeschluss alsbald mit der Erschließung und Bebauung auf dem Gelände begonnen werden.



**23.01.2017**Seite 30 von 30

### 7. BETEILIGTE BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTL. BELANGE (TÖB)

(gem. § 4 BauGB)

- 1. Regierung von Niederbayern, Höhere Landesplanungsstelle, Landshut
- 2. Staatl. Bauamt Passau Straßenbau
- 3. Landratsamt Straubing-Bogen, (6-fach: Bauverwaltung/Städtebau, Untere Immissionsschutzbehörde, Untere Naturschutzbehörde, Kreisstraßenbaubehörde, Gesundheitsbehörde, Kreisarchäologie)
- 4. Regionaler Planungsverband Donau-Wald am Landratsamt Straubing-Bogen
- 5. Wasserwirtschaftsamt Deggendorf
- 6. Vermessungsamt Straubing
- 7. Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, Referat G23-Bauleitplanung, Postfach 100 203, 80076 München
- 8. Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Straubing
- 9. Bayernwerk AG, Netzcenter Vilshofen
- 10. Bayerischer Bauernverband, Straubing
- 11. Deutsche Telekom Technik GmbH, TI NL Süd PTI 12
- 12. Deutsche Post AG
- 13. Benachbarte Kommunen: Perasdorf, Bogen, Niederwinkling,
- 14. Bund Naturschutz in Bayern e.V., Kreisgruppe Straubing-Bogen
- 15. Landesbund für Vogelschutz, Kreisgruppe Straubing-Bogen
- 16. Zweckverband Abfallwirtschaft Straubing Stadt und Land (ZAW), Straubing
- 17. Kreisbrandrat Albert Uttendorfer
- 18. Gewerbeaufsichtsamt
- 19. Industrie- und Handelskammer Passau
- 20. Handwerkskammer Niederbayern/Oberpfalz, Hauptverwaltung Passau
- 21. Energie Südbayern GmbH (ESB), München

Dipt.-ing. (FHI Bernhard Weiss

aylkaBau

aufgestellt: Straubing, im Januar, 2017

Dipl. Ing. (7H) Pernhard Weiss

Ingenieurbüro WEISS GmbH

Georg Edbauer 1. Bürgermeister